

08. 04. 92

Sachgebiet 5

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/2309 —

**Aussagen des Generalinspekteurs der Bundeswehr über den Verteidigungsauftrag
der Bundeswehr**

In einem Interview mit der Zeitung „Welt am Sonntag“ vom 15. März 1992 hat der Generalinspekteur der Bundeswehr, General Klaus Neumann, unter anderem ausgeführt:

„In der Kabinetsitzung vom 19. Februar hat das Bundeskabinett die sehr weitgehende Interpretation des Auftrages der Landesverteidigung vorgenommen, indem festgestellt wurde, daß die Verteidigung des gesamten NATO-Vertragsgebietes die gleiche Qualität für deutsche Soldaten hat wie die Verteidigung unseres Landes. (...)

Wenn es die Situation in Europa und den angrenzenden Gebieten verlangt, daß wir zur Verteidigung von Bündnispartnern eingesetzt werden – sofern diese Länder dies von uns fordern und unsere Politik sich dafür entscheidet –, dann müssen wir damit beginnen, unsere Soldaten dafür auszubilden. Das nehmen wir als ersten Schritt in Angriff. Und das ist eine neue Qualität für die Bundeswehr. (...) Wenn wir nun unseren Bündnisverpflichtungen außerhalb Deutschlands und den NATO-Verpflichtungen zur Aufstellung einer Krisenreaktionsstreitkraft nachkommen, dann ist es folgerichtig, einen Teil der Bundeswehr darauf auszurichten, auszurüsten und auszubilden.“

Auf die Frage der Zeitung, ob bei den vielen Krisenszenarien, die gezeichnet werden, wie Wanderungsbewegungen, Staatsterrorismus und Umweltzerstörung, das Militär als einsetzbares Mittel betrachtet werden könne, antwortet der Generalinspekteur unter anderem:

„(...) in diesem sehr breiten Konfliktpektrum gibt es eben auch Elemente, die man vermutlich nur militärisch bekämpfen kann. Und deswegen gehört zum Instrumentarium eines Staates, der seine Schutzverpflichtung gegenüber seinen Menschen ernst nimmt, nicht nur das Mittel der Diplomatie, das Mittel der technischen und wirtschaftlichen Hilfe, sondern als allerletzte Konsequenz staatlichen Handelns die Fähigkeit, mit militärischen Mitteln zur Konfliktverhinderung beitragen zu können.“

1. Ist es zutreffend, daß die Bundesregierung in der Kabinettsitzung vom 19. Februar 1992 Aussagen zur Landesverteidigung in dem vom Generalinspekteur interpretierten Sinne gemacht hat?

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 19. Februar 1992 die Eckdaten der Bundeswehrplanung, basierend auf dem künftigen Auftrag der Streitkräfte, billigend zur Kenntnis genommen.

Vorrangige Aufgabe der Bundeswehr bleibt die Schutzfunktion zusammen mit unseren Bündnispartnern für das eigene Land. Daneben werden wir im Rahmen der NATO unsere Bündnisverpflichtungen erfüllen, so wie wir von unseren Verbündeten Solidarität erwarten.

Der Generalinspekteur hat seine Ausführungen in dem Interview auf der von der Bundesregierung gebilligten Grundlinie zu künftigen Aufgaben der Streitkräfte gemacht.

2. Hat die Bundesregierung der Bundeswehrführung Weisung erteilt, die Soldaten der Bundeswehr für Einsätze außerhalb des vom Grundgesetz bestimmten Gebietes auszubilden bzw. Konzeptionen für eine solche Ausübung zu erstellen?

Die Bundesregierung hat weder Weisung erteilt, Soldaten der Bundeswehr für Einsätze außerhalb des Bündnisgebietes auszubilden noch Konzeptionen für derartige Einsätze zu erstellen.

3. Hat die Bundesregierung der Bundeswehrführung Weisung erteilt, zur Vorbereitung der Aufstellung einer Krisenreaktionsstreitkraft einen Teil der Bundeswehr darauf auszurichten, auszurüsten und auszubilden?

Die Bundesregierung hat gebilligt, daß sich die Bundeswehr neben der vorrangigen Aufgabe der Landesverteidigung künftig auch an den Krisenreaktionskräften der NATO angemessen beteiligt. Diese multinational eingebundenen, zahlenmäßig begrenzten Sofort- und Schnellreaktionskräfte aller Teilstreitkräfte sollen in der Lage sein, auf ein breites Spektrum unvorhersehbarer Eventualfälle sofort im Sinne eines frühzeitigen Krisenmanagements zu reagieren. Selbstverständlich müssen Ausrüstung und Ausbildung dieser Truppenteile auf diesen Auftrag ausgerichtet sein.

4. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Generalinspektors, daß Konflikte wie Wanderungsbewegungen, Staatsterrorismus und Umweltzerstörungen „als allerletzte Konsequenz staatlichen Handelns“ auch mit militärischen Mitteln verhindert werden könnten?
5. Sieht die Bundesregierung die Aufgabe einer künftigen Krisenreaktionsstreitkraft ähnlich wie der Generalinspekteur auch in der Verhinderung oder Beendigung von Wanderungsbewegungen, Staatsterrorismus und Umweltzerstörungen als allerletzte Konsequenz staatlichen Handelns?

Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts muß Sicherheitspolitik Antworten auf Risiken finden, deren Ursachen vielfältiger Natur und deren Ausprägung sehr facettenreich sind. Nach wie vor gibt es militärische Risiken, die vorrangig durch militärische Beiträge abgedeckt werden müssen. Für die Wahrnehmung anderer Risiken können Streitkräfte dagegen nur eine unterstützende Funktion haben.

Der Generalinspekteur hat daher in seinen Aussagen sehr deutlich gemacht, daß Sicherheitspolitik nicht ausschließlich auf den militärischen Bereich verengt werden darf.

Umfassende Lösungsansätze sind künftig verlangt, die alle Politikbereiche betreffen. Insbesondere den Ursachen von Spannungen und Konflikten kann nicht militärisch begegnet werden. Gerade an den genannten Beispielen, wie Umweltzerstörung und Wanderungsbewegungen wollte der Generalinspekteur deutlich machen, daß in diesen Fällen ein Einsatz militärischer Mittel nicht geeignet ist.

Die Beispiele unterstreichen aber auch nachdrücklich die Notwendigkeit, daß Sicherheitspolitik und Sicherheitsvorsorge künftig als umfassender Ansatz verstanden werden muß, der militärische und nicht-militärische Elemente zu einem organischen Ganzen verbindet.

6. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die vom Generalinspekteur vertretenen Ansichten über den Auftrag der Bundeswehr mit dem Grundgesetz vereinbar sind?

Die im Interview getroffenen Aussagen des Generalinspektors zu künftigen Aufgaben der Streitkräfte stehen nach Auffassung der Bundesregierung voll im Einklang mit dem Grundgesetz. Die Wahrnehmung von Bündnisverpflichtungen im gesamten Bündnisgebiet durch dafür geeignete Kräfte der Bundeswehr, nach nationaler Entscheidung und ohne Automatik, entspricht unseren eingegangenen Bündnisverpflichtungen und sie sind ein wesentlicher Beitrag zur solidarischen Krisenbewältigung.

Einsätze außerhalb des Bündnisgebiets dagegen sind nicht vorgesehen. Auch dies wurde durch den Generalinspekteur deutlich herausgestellt.

